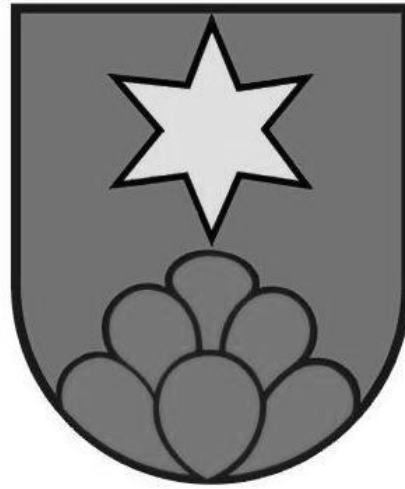




**Reglement für die Führung einer
Spezialfinanzierung betreffend die
Bewirtschaftung der Gemeindewälder**

der

**Burgergemeinde
Rohrbach**

Spezialfinanzierungsreglement gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung GV vom 16. Dezember 1998¹.

Zweck

Art. 1 Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung der Bewirtschaftung der Gemeindewälder².

Äufnung der Spezialfinanzierung

Art. 2 ¹Die Spezialfinanzierung³ wird am 1. Januar 2007 mit einem Betrag von CHF 53'539.00 errichtet.

² Der Spezialfinanzierung kann zugewiesen werden
a maximal die Höhe des jährlichen Nettoertrages aus der Waldbewirtschaftung,
b Entschädigungen Dritter für Eingriffe, die eine Verminderung der Waldnutzung zur Folge haben.

³ Über die Höhe des einzulegenden Betrages entscheidet jährlich der Burgerrat.

Entnahmen aus der Spezialfinanzierung

Art. 3 ¹Soweit der Bestand dafür ausreicht, dienen die Mittel der Spezialfinanzierung der Finanzierung von Verlusten der laufenden Rechnung und von Investitionen für die Bewirtschaftung der Gemeindewälder.

² Über die Höhe der zu entnehmenden Beträge beschliesst der Burgerrat.

Inkrafttreten

Art. 4 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2006 hat dieses Reglement beschlossen.

4938 Rohrbach, 12. Dezember 2006

Bürgergemeinde Rohrbach

Der Präsident:
P. Herrmann

Die Sekretärin:
R. Wolf

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde vom 9. November 2006 bis 11. Dezember 2006 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung Rohrbach öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 45 vom 9. November 2006 bekannt gemacht.

Rohrbach, 9. November 2006

Die Sekretärin:
R. Wolf